

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

WEG-Investments – ein riskantes Anlagemodell

Staatliche Finanzhilfen: Unpfändbar oder doch?

Geschäftspartner insolvent: So schützen Sie sich!

BBR [social] unterstützt Kölner Kinderhilfsprojekte

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL **S. 03**

THEMEN DES MONATS

Kapitalmarktrechtliche Herausforderungen bei WEG-Investments **S. 04**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

Staatliche Finanzhilfen und ihre (Un-)Pfändbarkeit **S. 06**

Anja Pelz, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)

Insolvenz eines Geschäftspartners: So schützen sich Unternehmen vor den Risiken **S. 08**

Tobias Binöder, Manager Finance, plenovia GmbH

BBR [social]: Wir feiern mit den Kölner Lost Sisters – UND für einen guten Zweck! **S. 11**

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES **S. 12**

KONTAKT **S. 16**

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Monat haben wir wieder spannende Themen für Sie zusammengestellt – praxisnah, informativ und auch mit einem Blick auf die aktuellen Herausforderungen für Unternehmen und Investoren. Außerdem berichten wir über ein besonderes Karnevals-Highlight: Im Rahmen unserer Sponsoringaktivitäten **BBR [social]** setzen wir uns für Engagement und Brauchtumpflege ein – und das mit einer ordentlichen Portion rheinischem Frohsinn, wie Sie hier erfahren können.

Kapitalmarktrechtliche Herausforderungen bei WEG-Investments. In meinem Beitrag greife ich ein Thema auf, das durch den aktuellen Fall der DR Deutsche Rücklagen GmbH an Brisanz gewonnen hat und grundsätzliche Fragen zur Sicherheit und Transparenz von Investitionen durch Wohnungseigentümergeinschaften aufwirft.

Staatliche Finanzhilfen und ihre (Un-)Pfändbarkeit. Die finanzielle Unterstützung durch den Staat hat in den vergangenen Jahren eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen gespielt. Anja Pelz, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH), gibt einen Überblick über die in der Insolvenzverwaltung besonders relevanten staatlichen Sonderzahlungen der Jahre 2020 bis 2023 und beleuchtet insbesondere deren (Un-)Pfändbarkeit.

Insolvenz eines Geschäftspartners: So schützen sich Unternehmen vor den Risiken. Die Insolvenz von Geschäftspartnern, sei es auf der Lieferanten- oder Kundenseite, stellt Unternehmen oft vor unerwartete Situationen in Bezug auf Lieferkette, Liquidität oder Geschäftsbeziehungen. Welche Risiken hier entstehen und wie sich Unternehmen absichern können, zeigt Tobias Binöder, Manager Finance, plenovia GmbH, in seinem Gastbeitrag auf.

BBR [social]: Wir feiern mit den Kölner Lost Sisters – UND für einen guten Zweck! Gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft plenovia GmbH unterstützen wir die legendäre „Jeckenklub am Rhing“. Im vergangenen Jahr ging eine Spendensumme von 250.000 Euro an wichtige Hilfsprojekte für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Köln – und das ist auch das Ziel für 2025, berichtet Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR.

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine informative und unterhaltsame Lektüre!

Ihr Sascha Borowski
Rechtsanwalt

Kapitalmarktrechtliche Herausforderungen bei WEG-Investments: Die DR Deutsche Rücklagen GmbH im Fokus

Die Entwicklungen rund um die DR Deutsche Rücklagen GmbH werfen grundsätzliche Fragen zur Sicherheit und Transparenz von Investitionen durch Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) auf. Besonders brisant: Viele WEGs haben offenbar ohne ihr Wissen erhebliche Summen in hochriskante Finanzprodukte investiert. Ein Blick auf die aktuellen Ereignisse zeigt die kapitalmarktrechtlichen Herausforderungen und die regulatorischen Risiken solcher Anlagemodelle.

Anleihebedingungen auf dem Prüfstand: Tiefe Eingriffe in Gläubigerrechte

Die DR Deutsche Rücklagen GmbH hat mehrere Anleihen aufgelegt, in die zahlreiche WEGs investiert haben. Nun plant das Unternehmen wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, darunter:

- Verlängerung der Laufzeiten
- Kapitalisierung der Zinsen statt der üblichen Ausschüttung
- Einschränkung des Rechts zur außerordentlichen Kündigung

Diese Maßnahmen würden die Möglichkeiten der Anleger erheblich einschränken, ihre Investments zu steuern oder auszusteigen. Besonders kritisch: Viele betroffene WEGs wussten offenbar nicht einmal, dass sie an diesen Anleihen beteiligt sind.

Intransparente Zeichnungspraxis: Wie WEGs ungewollt zu Anlegern wurden

Die Zeichnung der Anleihen erfolgte häufig nicht direkt durch die WEGs selbst, sondern durch beauftragte Hausverwaltungen. Insbesondere eine inzwischen insolvente Hamburger Hausverwaltung spielte dabei eine zentrale Rolle. Diese Praxis wirft schwerwiegende kapitalmarktrechtliche Fragen auf: Inwieweit wurden die betroffenen WEGs über die Risiken aufgeklärt? War die Zeichnung derartiger Finanzprodukte durch Hausverwaltungen rechtlich zulässig? Und welche Pflichten bestehen für Finanzaufsicht und Gerichte, um eine effektive Rückabwicklung sicherzustellen?

Die BaFin schreitet ein: Rückabwicklung angeordnet

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat bereits im vergangenen Jahr eingegriffen und die Rückabwicklung des von der DR Deutsche Rücklagen GmbH betriebenen Kreditgeschäfts angeordnet. Eine derart drastische aufsichtsrechtliche Maßnah-



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Sascha Borowski

me zeigt, dass erhebliche Verstöße gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften festgestellt wurden. Doch was bedeutet dies konkret für die betroffenen Anlegerinnen und Anleger?

Insolvenzgefahr und Verunsicherung der Anleger

Die Einladung zur Anleihegläubigerversammlung am 13.02.2025 ließ wenig Raum für Interpretationen: Ohne die geplanten Änderungen der Anleihebedingungen drohe der DR Deutsche Rücklagen GmbH die Insolvenz. Brisant ist, dass die Versammlung kurzfristig abgesagt wurde – eine offizielle Begründung blieb aus. Gleichzeitig fehlen aktuelle Zahlen zur Liquidität des Unternehmens, was die Besorgnis der Investoren weiter verstärkt.

Einberufungsverlangen

Für eine WEG wurde inzwischen ein sog. Einberufungsverlangen mit dem Ziel der Wahl eines gemeinsamen Vertreters gestellt. Eben dieser gemeinsame Vertreter soll die Interessen der Anleihegläubiger vertreten und etwaige Restrukturierungen der Anleihe verhandeln.

Fazit: WEGs als unfreiwillige Risikoinvestoren

Der Fall der DR Deutsche Rücklagen GmbH zeigt, welche Risiken bestehen, wenn WEGs ohne transparente Informationspolitik in Kapitalmarktprodukte eingebunden werden. Er wirft zudem grundsätzliche Fragen des Anlegerschutzes und der Aufsicht auf. Betroffene WEGs sollten ihre rechtlichen Möglichkeiten prüfen lassen, um die bestmögliche Handlungsstrategie zu ermitteln. Die weitere Entwicklung bleibt mit Spannung zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz und deren Folgen für die Anleger.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Staatliche Finanzhilfen und ihre (Un-)Pfändbarkeit

Die finanzielle Unterstützung durch den Staat spielte in den vergangenen Jahren eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen. Insbesondere die Corona-Pandemie und steigende Energiekosten führten zu einer Vielzahl von staatlichen Hilfsprogrammen für Unternehmen und Arbeitnehmer. Während diese Hilfen in erster Linie zur Existenzsicherung dienten, entstand in der Praxis häufig die Frage der Pfändbarkeit – ein Thema, das insbesondere Insolvenzverwalter vor komplexe rechtliche Herausforderungen stellte. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die in der Insolvenzverwaltung besonders relevanten staatlichen Sonderzahlungen der Jahre 2020 bis 2023 und deren (Un-)Pfändbarkeit.

1. Finanzielle Hilfen in Krisenzeiten – Pfändbar oder nicht?

Nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie Ende 2019 wurden im März 2020 von der Regierung einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie angeordnet, die das öffentliche Leben nachhaltig verändert haben. So wurden etwa Kontaktverbote im privaten Bereich, Verbote von Kultur- und Freizeitveranstaltungen, Schulschließungen etc. angeordnet. Gleichzeitig wurde durch den Einsatz staatlicher Mittel versucht, die Folgen für Unternehmen und Arbeitnehmer abzufedern. Darüber hinaus wurden aufgrund der gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 staatliche Finanzhilfen, insbesondere für Arbeitnehmer, auf den Weg gebracht.

Nachfolgend sollen beispielhaft die in der Praxis der Insolvenzverwalterbüros in den Jahren 2020 bis 2023 besonders relevanten staatlichen Sonderzahlungen und deren (Un-)Pfändbarkeit betrachtet werden.

2. Staatliche Hilfsmaßnahmen im Überblick – (Un-)Pfändbarkeit in der Praxis

Im Folgenden werden die staatlichen Corona-Hilfszahlungen, die im Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetze I - IV) verortet sind, überblicksartig mit dem Fokus auf die für die Insolvenzverwalterbüros relevanten Gelder dargestellt:

a. Corona-Soforthilfe – Unpfändbarer Rettungsschirm für Selbstständige?

03/2020 „Soforthilfe“ für Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen bis zu zehn Mitarbeitern; Einmalzahlung von 9.000,00 € bzw. 15.000,00 €.



Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH) Anja Pelz

Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich nach dem Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 10.03.2021 – VII ZB 24/20, um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung. Zur Begründung wird auf den Sinn und Zweck der Corona-Soforthilfen, mithin die Milderung der finanziellen Notlage der betroffenen Unternehmen bzw. Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verwiesen.

b. Überbrückungshilfen I – IV: Schutz vor Insolvenz oder pfändbares Vermögen?

04/2020 – 06/2022 Überbrückungshilfe I – IV, branchenoffene Zuschussprogramme für alle Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl, aber mit einem Jahresumsatz 2020 nicht höher als 750 Mio. €; maximal 50.000,00 € / Monat.

Bei der Corona-Überbrückungshilfe III handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, Beschluss vom 16.08.2023 – VII ZB 64/21, um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 399 1. Alt. BGB nicht pfändbare Forderung. Die Unpfändbarkeit setzt sich jedoch nach Überweisung nicht an der Gutschrift auf einem regulären Girokonto des Schuldners fort. Für den Schuldner als natürliche Person besteht der Pfändungsschutz beim Zahlungseingang auf dem Pfändungsschutzkonto weiter, Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes vom 22.11.2020, in Kraft getreten per 01.12.2021, § 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO und § 906 Abs. 2 ZPO. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Erhöhung des Sockelfreibetrages zu stellen. Ist der Schuldner eine juristische Person kann er sich nicht auf die analoge Anwendung berufen; ihm steht lediglich im Einzelfall bei einer gegen die guten Sitten verstößenden unzumutbaren Härte Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO zu.



c. Neustarthilfe für Soloselbstständige: Einzelfallprüfung erforderlich

Neustarthilfe für Soloselbstständige, die in der Zeit vom 01.02. bis 01.06.2021 keine oder nur sehr geringe Umsätze in Folge der Corona-Pandemie erzielten; Einmalzahlung von bis zu 7.500,00 €.

Grundsätzlich kann bei der Neustarthilfe ein Pfändungsschutz aufgrund der Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Kompensation des Umsatzausfalls) bestehen. Ob im Einzelfall eine Unpfändbarkeit vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden, Bundesministerium der Finanzen, Neustarthilfe 2022 6.4.

3. Energiepreispauschale: Uneinheitliche Rechtsprechung zur Pfändbarkeit

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022 wurde in den §§ 112 bis 122 EStG für einkommensteuerpflichtig Beschäftigte die Energiepreispauschale (EPP) als Einmalzahlung in Höhe von 300,00 €, § 112 EStG, eingeführt, um weitere Härten durch gestiegene Energiepreise abzumildern. § 122 S. 2 EStG regelt, dass die EPP in Höhe des in § 112 Abs. 2 EStG genannten Betrags unpfändbar ist. Zwar war die EPP nicht als Arbeitseinkommen pfändbar, allerdings stellte sich die Frage der Pfändbarkeit als Steuererstattung. Die Instanzengerichte positionierten sich unterschiedlich; eine höchstrichterliche Entscheidung blieb aus:

Das Amtsgericht Norderstedt, Beschluss vom 15.09.2022 - 6 IN 90/19, das Amtsgericht Wolfratshausen, Beschluss vom 20.10.2022 - IK 130/21, und das Amtsgericht Aschaffenburg, Beschluss vom 07.11.2022 - 654 IK 298/21 befürworten die Pfändbarkeit in Ermangelung einer Zweckbindung bzw. weil nach § 120 Abs. 1 S. 1 EStG die AO für Steuervergütungen analog anzuwenden ist und gemäß § 46 Abs. 1 AO Steuervergütungen pfändbar sind.

Demgegenüber vertritt das Amtsgericht Lüneburg, Beschluss vom 15.09.2022 - 46 IK 75/18, die Auffassung, dass die EPP generell gemäß § 765a ZPO unpfändbar ist. Zur Begründung wird auf den „Sinn und Zweck des § 765a ZPO verwiesen, wonach eine Existenzgefährdung des Schuldners vermieden werden soll.

Ein Pfändungsschutz gemäß § 765a ZPO kann nach – übergeordneter – Auffassung aller Gerichte wohl im Einzelfall in Betracht kommen, wenn der Vollstre-

ckungszugriff eine Härte bedeutet, die den guten Sitten widerspricht.

Die Regelungslücke zur Unpfändbarkeit für einkommensteuerpflichtig Beschäftigte, welche für Rentner durch das RentEPPG sowie für Versorgungsempfänger des Bundes durch das VEPPGewG geschlossen wurde, führte in der Insolvenzpraxis zu nicht unerheblichem Aufwand.

4. Inflationsausgleichsprämie: BGH-Entscheidung zur Pfändbarkeit

Nachdem die Vorinstanzen die Frage der (Un-)Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie (IAP) unterschiedlich beurteilt hatten, stellte der BGH mit Beschluss vom 25.04.2024 - IX ZB 55/23, fast 1,5 Jahre nach deren Einführung klar, dass es sich bei der steuer- und sozialabgabenfreien IAP in Höhe von maximal 3.000,00 € als freiwillige Zahlung des Arbeitgebers um pfändbares Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO handelt. Da die ersten Auszahlungen bereits im Oktober 2022 erfolgten, war auch hier die Handhabung in den Insolvenzverwalterbüros mit großen Unsicherheiten behaftet.

5. Fazit: Mehr Rechtssicherheit bei künftigen Finanzhilfen erforderlich

Die staatlichen Finanzhilfen der letzten Jahre waren unverzichtbar, um wirtschaftliche Härten abzufedern. Allerdings zeigte sich in der Praxis, dass die Frage der Pfändbarkeit nicht einheitlich geklärt war und teilweise zu erheblicher Rechtsunsicherheit führte. Während für einige Zahlungen eine eindeutige gesetzliche Unpfändbarkeit bestand, musste in anderen Fällen eine Einzelfallprüfung vorgenommen oder gerichtliche Entscheidungen abgewartet werden. Die unterschiedliche Handhabung, insbesondere bei der Energiepreispauschale und der Inflationsausgleichsprämie, hat gezeigt, dass künftig eine präzisere gesetzliche Regelung erforderlich wäre, um Insolvenzverfahren effizienter zu gestalten und die betroffenen Schuldner und Gläubiger besser zu schützen.

6. Ausblick

In der Rückschau sind schnelle und weitestgehend unbürokratische staatliche Hilfen ein notwendiges positives Signal an Unternehmen und Bevölkerung. Künftig wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber bei finanziellen Hilfen die (Un-)Pfändbarkeit unmittelbar im Gesetzestext verortet, um Rechtssicherheit zu schaffen und den Arbeitsaufwand für Beteiligte, insbesondere bei den sich damit zu befassenden Gerichten, zu vermeiden.

Insolvenz eines Geschäftspartners: So schützen sich Unternehmen vor den Risiken

Insolvenzen von Geschäftspartnern, sei es auf der Lieferanten- oder Kundenseite, stellen Unternehmen oft vor unerwartete und herausfordernde Situationen. Wenn ein Zulieferer oder ein wichtiger Kunde in die Insolvenz geht, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Lieferkette, die Liquidität und die Geschäftsbeziehungen haben. In diesem Artikel erfahren Sie, welche Risiken durch Insolvenzen entstehen und wie Sie Ihr Unternehmen absichern können, um solche Krisen zu bewältigen.

1. Warum Insolvenzen von Lieferanten und Kunden ein Risiko darstellen

Die Insolvenz eines Geschäftspartners betrifft Unternehmen nicht nur finanziell, sondern kann auch die gesamte Lieferkette destabilisieren. Ein insolventer Lieferant kann seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, was zu Produktionsverzögerungen und zusätzlichen Kosten führt. Ebenso gefährlich ist die Insolvenz eines wichtigen Kunden, der offene Forderungen nicht begleichen kann und damit die Liquidität des Unternehmens gefährdet. Besonders kritisch wird es, wenn ein Unternehmen stark von einem einzelnen Lieferanten oder Kunden abhängt, da der Ausfall eines Partners die gesamte Geschäftstätigkeit beeinträchtigen kann.

2. Maßnahmen zur Absicherung gegen Lieferanteninsolvenzen

Die Insolvenz eines Lieferanten kann die Lieferkette unterbrechen und zu einem Produktionsstillstand führen. Wenn ein Zulieferer den Betrieb einstellen muss, werden wichtige Materialien und Komponenten nicht mehr geliefert – das beeinträchtigt die gesamte Produktion. Unternehmen müssen daher für solche Szenarien vorbereitet sein. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- **Alternative Lieferanten:** Aufbauen eines Netzwerks von Ersatzlieferanten, um bei Insolvenz schnell reagieren zu können. So stellen Sie sicher, dass immer alternative Quellen für die Produktion bereitstehen.
- **Lagerhaltung:** Sicherheitsbestände anlegen, um kurzfristige Lieferengpässe zu überbrücken. Durch die Einlagerung kritischer Materialien können Unternehmen Produktionsausfälle minimieren und die Produktion aufrechterhalten.
- **Verträge mit Klauseln zur Lieferantensicherheit:** Verträge sollten Bestimmungen enthalten, die im Falle einer Insolvenz alternative Lieferwege ermöglichen. Dazu gehören auch Regelungen zur vorzeitigen Kündigung von Verträgen und zur Neuaushandlung von Konditionen.



Tobias Binöder, Manager Finance, plenovia GmbH

- **Finanzielle Überwachung:** Regelmäßige Überprüfung der finanziellen Gesundheit der Lieferanten, um Anzeichen einer Krise frühzeitig zu erkennen. Dies gelingt durch die Analyse von Bilanzen, Bonitätsprüfungen und regelmäßige Gespräche.
- **Kreditversicherungen:** Absicherung gegen finanzielle Verluste durch die Insolvenz eines Lieferanten. Kreditversicherungen können helfen, einen Teil der finanziellen Verluste zu decken.

3. Maßnahmen zur Absicherung gegen Kundeninsolvenzen

Die Insolvenz eines Kunden kann die Liquidität eines Unternehmens stark gefährden, insbesondere wenn offene Forderungen nicht beglichen werden. Daher sollten Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um sich abzusichern.

- **Vorauszahlungen:** Kunden sollten einen Teil der Zahlung im Voraus leisten. Das verringert das Risiko, dass hohe Beträge unbezahlt bleiben, falls der Kunde insolvent wird.
- **Kreditversicherungen:** Absicherung gegen Zahlungsausfälle durch Versicherungen, die einen Teil der Forderungen decken, die durch die Insolvenz eines Kunden ausbleiben.
- **Eigentumsvorbehalte:** Vereinbarung, dass gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten bleiben. Dies bietet zusätzliche Sicherheit, dass die Ware entweder bezahlt oder zurückgegeben wird. Es gibt verschiedene Arten von Eigentumsvorbehalten:



1. Einfacher Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant kann die Ware zurückfordern, falls der Kunde zahlungsunfähig wird.

2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Dieser gilt für alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Alle Waren im Besitz des Kunden bleiben bis zur Begleichung aller offenen Rechnungen im Eigentum des Lieferanten.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Dieser gilt auch, wenn die Ware weiterverkauft oder verarbeitet wurde. In diesem Fall hat der Lieferant Ansprüche gegen den Drittkäufer und ist abgesichert, selbst wenn die ursprüngliche Ware nicht mehr vorhanden ist oder weiterverarbeitet wurde.

- **Kurzfristige Zahlungsziele:** Festlegung kürzerer Zahlungsziele, um das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren. Schnellere Zahlungszyklen verringern den Zeitraum, in dem ein Kunde zahlungsunfähig werden könnte.
- **Finanzielle Überwachung:** Regelmäßige Analyse der finanziellen Kennzahlen der Kunden, um frühzeitig Anzeichen einer Krise zu erkennen. Bonitätsprüfungen und die Überwachung von Zahlungsgewohnheiten helfen dabei, Risiken frühzeitig zu identifizieren.

Mit diesen präventiven Maßnahmen können Unternehmen ihre Liquiditätsrisiken durch Lieferanten- und Kundeninsolvenzen deutlich reduzieren.

4. Besonderheiten in der Eigenverwaltung

Die Eigenverwaltung ist eine besondere Form des Insolvenzverfahrens, bei der das insolvente Unternehmen weiterhin handlungsfähig bleibt und versucht, sich selbst zu sanieren. In dieser Phase ist es entscheidend, die Kommunikation mit wichtigen Lieferanten und Kunden aufrechtzuerhalten und zu intensivieren.

Durch die fortgesetzte Handlungsfähigkeit des Unternehmens können bestehende Geschäftsbeziehungen gestärkt und aufrechterhalten werden. Eine offene und transparente Kommunikation ist dabei der Schlüssel, um das Vertrauen der Geschäftspartner zu gewinnen und zu bewahren. Lieferanten und Kunden müssen darüber informiert werden, dass das Unternehmen bestrebt ist, sich zu sanieren und weiterhin zuverlässig Geschäfte zu tätigen.

Wichtige Maßnahmen zur Kommunikation und Vertrauensbildung:

- **Regelmäßige Information:** Halten Sie Ihre Lieferanten und Kunden über den Stand der Eigenverwaltung und die geplanten Sanierungsmaßnahmen auf dem Laufenden.
- **Offenheit und Transparenz:** Seien Sie ehrlich im Hinblick auf die aktuelle Situation und die Schritte, die zur Überwindung der Insolvenz unternommen werden.
- **Enge Zusammenarbeit:** Bieten Sie an, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die für beide Seiten vorteilhaft sind – etwa durch flexible Zahlungsbedingungen oder angepasste Lieferpläne.
- **Langfristige Perspektive:** Betonen Sie die langfristigen Vorteile einer fortgesetzten Zusammenarbeit und die positiven Auswirkungen der Sanierung auf die zukünftige Geschäftsbeziehung.

Das Vertrauen und die Unterstützung der Lieferanten und Kunden sind entscheidend für den Erfolg der Eigenverwaltung, da ihre Kooperation oft den Fortbestand des Unternehmens sichert. Durch eine offene Kommunikation und eine enge Zusammenarbeit können Unternehmen gestärkt aus der Krise hervorgehen.

Wir verfügen über umfangreiche Erfahrung in der Begleitung solcher Gespräche und wissen, wie wichtig eine offene und transparente Kommunikation in diesen sensiblen Situationen ist. Kommunikation ist der Schlüssel zum Erfolg – sie schafft Vertrauen und ermöglicht es, gemeinsam Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten vorteilhaft sind.

5. Krisenmanagement: Wie man schnell und richtig reagiert

Kommt es zur Insolvenz eines wichtigen Geschäftspartners, ist eine schnelle und durchdachte Reaktion notwendig, um den Schaden zu minimieren. Unternehmen müssen ihre internen Prozesse anpassen, neue Lieferanten oder Kunden finden und gegebenenfalls ihre Produktion umstellen. Ein gut vorbereiteter Notfallplan, der alternative Lieferanten und logistische Anpassungen vorsieht, ist dabei von großem Nutzen. Ebenso wichtig ist ein effektives Forderungsmanagement, das offene Forderungen schnell sichert – etwa durch Eigentumsvorbehalt bei insolventen Kunden. Transparente Kommunikation mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Kunden hilft, das Vertrauen auch in schwierigen Zeiten aufrechtzuerhalten.

6. Fazit: Prävention ist der Schlüssel

Insolvenzen von Lieferanten und Kunden stellen eine ernsthafte Bedrohung für Unternehmen dar. Mit proaktivem Risikomanagement, sorgfältigem Vertragsmanagement und der Diversifikation von Geschäftspartnern können die Auswirkungen einer Insolvenz jedoch deutlich reduziert werden. Unternehmen, die frühzeitig die finanzielle Gesundheit ihrer Partner überwachen und sich auf Krisensituationen vorbereiten, können auch in schwierigen Zeiten erfolgreich bleiben.

Haben Sie weitere Fragen zur Risikominimierung bei Insolvenzen oder benötigen Sie Unterstützung bei der Analyse Ihrer Lieferanten- und Kundenbeziehungen? Kontaktieren Sie uns für eine individuelle Beratung und erfahren Sie, wie Sie Ihr Unternehmen besser absichern können – in- und außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

BBR [social]: Wir feiern mit den Kölner Lost Sisters – UND für einen guten Zweck!

Düsseldorf und Köln – eine Rivalität, die seit Jahrhunderten mit einem Augenzwinkern gepflegt wird. Doch wenn es um eine gute Sache geht, zeigen wir, dass wir gemeinsam noch stärker sind!

Die Weiberfastnachtsparty mit Kultstatus

Im Rahmen unserer Sponsoringaktivitäten BBR [social] unterstützen wir als Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei in diesem Jahr zusammen mit unserer Schwestergesellschaft, der Unternehmensberatung **plenovia**, am 27.02.2025 die legendäre „Jeckenklub am Rhing“ der **Lost Sisters** – die wohl jeckeste Weiberfastnachtsparty mit über 2.500 Gästen in Köln.

Kölle Jeld – blieb in Kölle Stadt!

Diese Veranstaltung ist weit mehr als nur ein Karnevals-Highlight: Sie verbindet ausgelassenes Feiern mit sozialem Engagement. Dank der Lost Sisters sind seit 2004 über 2,5 Millionen Euro für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Köln zusammengekommen. Im letzten Jahr gingen 250.000 Euro an verschiedene Hilfsprojekte – darunter die RTL-Stiftung „Wir helfen Kindern“, das „breakfast4kids“-Projekt und viele weitere Initiativen. Und dieses Ziel ist auch in 2025 gesetzt!

Unser Beitrag für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Köln

Dieses tolle Projekt fördern wir mit dem BBR [social] Sponsoring gerne:

- Wir unterstützen die Veranstaltung finanziell, damit auch in diesem Jahr wieder eine stattliche Spendensumme zusammenkommt.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

- Wir bringen einen besonderen Eyecatcher mit: Den liebevoll gestalteten VW-Bulli mit integrierter Fotobox!
- Alle Jeckinnen und Jecken können sich kostenlos in der Fotobox verewigen lassen – allein oder mit der ganzen Truppe. Lustige Erinnerungen sind garantiert!

BBR [social]: Düsseldorf meets Köln – und das mit jeder Menge Herz!

Als Kanzlei wissen wir: Gemeinsam erreicht man mehr. Deshalb setzen wir uns für Engagement und Brauchtumpflege ein – und das mit einer ordentlichen Portion rheinischem Frohsinn.

Düsseldorf sagt also nicht nur Helau – sondern hiermit auch ein kräftiges Kölle Alaaf!



Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen



NEUES VIDEOFORMAT

BBR [people]

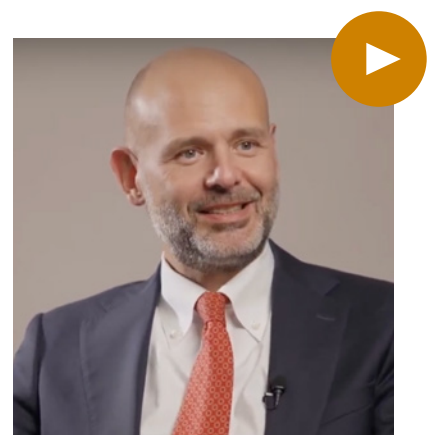
Echte Menschen. Starke Köpfe.
Klare Werte.

Monatsportrait Februar 2025: Rechtsanwalt Stefan Eßer

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen nicht nur juristische Kompetenz und Expertise, sondern vor allem die Menschen, die unsere Kanzlei ausmachen. Mit unserer neuen Rubrik **BBR [people]** laden wir Sie ein, die Persönlichkeiten hinter den starken Köpfen kennenzulernen. Monat für Monat stellen wir Ihnen eine Kollegin oder einen Kollegen vor – authentisch, nahbar und mit einem Blick auf die Facetten, die über die juristische Rolle hinausgehen.

Diesen Monat portraituren wir Rechtsanwalt Stefan Eßer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, der einen besonderen Schwerpunkt im Insolvenzrecht hat – oft mit Bezug zu Italien. Wie er seinen Job einem Grundschüler erklärt?

[Hier erfahren Sie es!](#)



Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.

1. Auflage 2024

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißberg
ISBN 9-783947-456161



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024

Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0

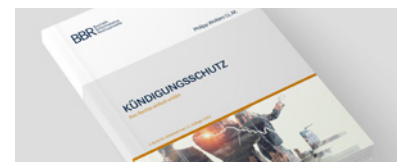


The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin**, **Düren**, **Erfurt**, **Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen**, **Chemnitz**, **Coburg**, **Cottbus**, **Dresden**, **Essen**, **Gera**, **Halle (Saale)**, **Hürth**, **Leipzig**, **Lüdenscheid**, **Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440



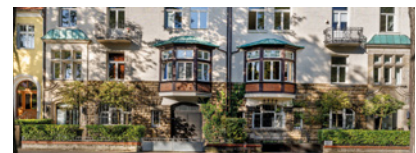
Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150



Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**